

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zu einem Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)
– Drucksache 16/2710 -**

I.

Grundsatz

Mit dem Gesetzentwurf soll die Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) steuerlich begleitet sowie Europäische Richtlinien über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener EU-Mitgliedsstaaten betreffen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Zudem ist geplant, mit dem Gesetzentwurf die Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland zu erhöhen und dabei den deutschen Besteuerungsanspruch zu sichern.

Auch soll mit dem Gesetzentwurf die im Außensteuergesetz geregelte sog. Wegzugsbesteuerung an die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung angepasst werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Haupteckpunkte des Gesetzentwurfes, sollen mit ihm vor allem steuermindernde Gestaltungen verhindert werden, die

sich aus der zunehmenden Verflechtung europäischen und nationalen Rechtes ergeben.

Sämtliche neu zu regelnde Rechtsmaterien betreffen Spezialbereiche des deutschen Steuerrechtes und wirken sich nur bedingt auf das alltägliche Massengeschäft in der Steuerverwaltung aus.

Obschon führen die einzelnen Novellierungen zu einer weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechtes, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gültigkeitszeitrahmen einzelner steuerlicher Rechtsnormen immer weiter abnimmt.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 1); zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz) zu Nummer 7 (§ 12)

Mit den zentralen Entstrickungstatbeständen in § 4 Abs. 1 EStG und § 12 Abs. 1 KStG, wonach der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland bezüglich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes oder der Nutzung eines Wirtschaftsgutes einer Entnahme gleichgestellt werden soll, soll eine Sofortversteuerung der stillen Reserven verbunden sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt aus Sicht der Praxis diese Rechtsfolge, denn eine Stundungsregelung, wie sie die Neuregelung des § 6 AStG vorsieht, wäre von der Steuerverwaltung im täglichen Massegeschäft nicht zu handhaben.

Im Hinblick auf die Administration einer möglichen Stundung der Steuer wären zahlreiche Umstände rund um das Wirtschaftsgut zu beachten, die von der Steuerverwaltung im Einzelnen bei der Vielzahl der Fälle nicht überwacht werden können. Hinzu kommt, dass es derzeit eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten der EU bei der Beitreibung von Steuerforderungen im Bereich der Verwaltung noch nicht gibt.

Aus diesem Grunde sind die vom Gesetzgeber berücksichtigten Fragestellungen zur Praxistauglichkeit der Vorschrift – trotz möglicherweise gegebener Steuerverschärfungen – ausdrücklich zu begrüßen.

2. zu Artikel 7 (Außensteuergesetz) zu Nummer 1 (§ 6)

Mit der Neuregelung des § 6 AStG soll auf das Vertragsverletzungsverfahren reagiert werden, welches die EU-Kommission zur deutschen Wegzugsbesteuerung eingeleitet hat. Die Kommission sah es nach dem Urteil des EuGH vom 11. März 2004 zur französischen Wegzugsbesteuerung als erwiesen an, dass die entsprechenden deutschen Vorschriften den europarechtlichen Anforderungen nicht entsprechen würden und dementsprechend novelliert werden müssen.

Die Neuregelung zu § 6 AStG geht nunmehr davon aus, dass die in einer wesentlichen Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt des Wegzugs behafteten stillen Reserven grundsätzlich einer Besteuerung im Wegzugsstaat zu unterliegen haben. Die Steuer soll jedoch erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung ausgelöst werden. Weiter ist geplant, dass die anfallende inländische Steuer ohne Sicherheitsleistungen bis zum Veräußerungszeitpunkt zinslos gestundet werden soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die gesetzgeberische Initiative zur Novellierung der sog. Wegzugsbesteuerung im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Im Hinblick auf die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes sind dem deutschen Gesetzgeber enge Grenzen gesetzt. Deshalb muss akzeptiert werden, dass die zunächst während des Veranlagungszeitraums des Wegzuges festgesetzte Steuer auf den Veräußerungsgewinn lediglich gestundet werden kann.

Wie oben bereits erläutert, ist eine effektive grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten bei der Beitreibung von Steuerforderungen im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe noch nicht erreicht.

Insoweit wird es nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft schwierig, die Steuer im Ausland – nach Erzielung des Veräußerungsgewinnes durch den Steuerpflichtigen – effektiv zu erheben.

Mit bilateralen Abkommen muss deshalb die Beitreibung von Steuerforderungen über die nationalen Grenzen hinaus verbessert werden.